

Leitlinien für die leistungsorientierte Vergabe von Mitteln aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre, Fortschreibung 2014

Die intra-fakultäre, leistungsorientierte Mittelvergabe wird weitgehend an die Vorgaben für die leistungsorientierte Mittelvergabe zwischen den bayerischen Universitätskliniken (LOM) angepasst, um möglichst einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu erreichen. In Kap. 1520 erfolgt die Verteilung innerhalb des LOM-Budgets, in Kap. 1519 werden 30% der Mittel der TG 73 nach LOM-Kriterien verteilt.

I. Leistungsorientierte Mittelvergabe

Die Verteilung der leistungsorientierten Mittel erfolgt nach den Kriterien

1. Drittmittel (Anteil ca. 65%)
2. Publikationsleistung (Anteil ca. 35%)
3. Lehre (zusätzlich bis 380.000 € nur Kap. 1520)

II.1. Drittmittel

Gewertet werden die verausgabten Drittmittel des dem Verteilungsjahr vorausgehenden und des vor-vorausgehenden Jahres. (Für die LOM 2014 beispielsweise waren dies also die Jahre 2012 und 2013.) Die verausgabten Drittmittel werden gewichtet, addiert, und es wird der Mittelwert beider Jahre gebildet. Gewertet werden nur die Drittmittel, die für Forschungszwecke gegeben wurden, für die jeweilige Einrichtung bestimmt waren und über den Haushalt von Kap. 1519 oder 1520 verausgabt wurden. Drittmittel, die an andere Einrichtungen weitergereicht wurden, werden nicht gewertet. Stipendien und Preise (soweit sie nicht dem persönlichen Lebensunterhalt dienen) werden berücksichtigt, wenn sie über Kap. 1519 oder 1520 verausgabt werden. Gewertet werden die folgenden Drittmittel mit der angegebenen Gewichtung:

4-fach:

- DFG
- EU
- BMBF
- andere Bundes- sowie Landesministerien; diese Mittel werden nur berücksichtigt, soweit sie kompetitiv in einem Begutachtungsverfahren vergeben wurden
- NIH-Grants

2-fach:

- Bayerisches Wissenschaftsministerium, soweit diese über eine externe Begutachtung projektbezogen vergeben werden
- Bayerische Forschungsstiftung / Bayerische Landesstiftung
- Wilhelm Sander-Stiftung
- Volkswagen-Stiftung
- Deutsche Stiftung für Herzforschung
- Humboldt-Stiftung

- Thyssen-Stiftung
- Novartis-Stiftung
- German-Israelian-Foundation
- Mildred Scheel-Stiftung / Deutsche Krebshilfe
- Else Kröner Fresenius-Stiftung (nur Mittel aufgrund von Einzelanträgen für wissenschaftliche Projekte)
- José Carreras-Stiftung

1-fach:

- Hertie-Stiftung
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. (nicht der einzelnen Mitglieder)
- Histiocytosis Association of America
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Hermann und Lily Schilling-Stiftung
- Deutsche Kinderkrebsstiftung / HIT Deutsche Kinderkrebsstiftung
- Bristol Myers Squibb- Foundation
- Robert Bosch-Stiftung
- Marohn-Stiftung
- weitere Stiftungen können nach einer positiven Entscheidung durch die Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung eines Verteilungsmodells für eine leistungs- und belastungsbezogene Zuweisung des staatlichen Zuschusses für Forschung und Lehre an die bayerischen Universitätsklinika aufgenommen werden
- DAAD
- Juristische Personen der privaten Wirtschaft (nicht berücksichtigungsfähig sind Spenden und Sponsoring sowie Registerstudien, Anwendungsbeobachtungen und Dienstleistungen für Dritte, einschließlich Stiftungsprofessoren der Industrie)
- Wissenschaftspreise, soweit diese den vorgenannten Kriterien entsprechen und über die Kap. 1519 oder 1520 verbucht werden
- ausländische Ministerien, internationale Institutionen (z. B. NATO, WHO) und deren Einrichtungen
- Behörden und Institute des Bundes und der Länder (z. B. Robert-Koch-Institut, Helmholtz Gemeinschaft, Fraunhofer-Institute, GSF, Deutsche Rentenversicherung, Kammern wie Landesärztekammer, Apothekerkammer, wissenschaftliche Fachgesellschaften im Rahmen klinischer Studien). Diese Mittel werden nur berücksichtigt, soweit sie für wissenschaftliche Projekte kompetitiv in einem Begutachtungsverfahren vergeben wurden.
- Olympiastützpunkt/ Deutscher Sportbund – begutachtete Mittel

Nicht berücksichtigt werden Mittel für Investitionen nach Art. 91b GG, Mittel der Offensive Zukunft Bayern und der High Tech-Offensive, sofern sie nicht in nach leistungsbezogenen Vergabekriterien vergeben werden, sowie Ergänzungen für Grundausstattungen (z. B. bei SFB). Investitionsgüter und Sachmittel aus der Industrie werden ebenfalls nicht gewertet.

Extern begutachtete Projektmittel aus dem Landeszuschuss für Lehre und Forschung (IZKF, ELAN, Eigenanteile bei Anteilsfinanzierungen) gelten als Drittmittel und werden 2fach gewichtet berücksichtigt.

II.2. Publikationen

Gewertet werden die gedruckten oder online verfügbaren Publikationen (ohne epubs ahead of print) des dem Verteilungsjahr vor-vorausgehenden und des vorvor-vorausgehenden Jahres, die einen Impactfaktor aufweisen. (Für die LOM 2014 beispielsweise waren dies also die Jahre 2011 und 2012.) Da die Publikationen des vorvor-vorausgehenden Jahres schon bei der letztjährigen LOM-Prüfung erfasst und geprüft wurden, müssen für die LOM 2014 also nur die Publikationen des hinzukommenden Jahres (in 2014 beispielsweise ist dies das Jahr 2012) neu erfasst und geprüft werden. Zugrunde gelegt wird der kumulierte, nicht gewichtete Journal Impact Faktor aus dem ISI Journal Citation Report in der Version des jeweiligen Jahres. Nur Publikationen der Kategorien *Journal Article* und *Review* (mit allen Unterkategorien), die über PubMed zugänglich sind, werden gewertet. Nicht gewertet werden die Kategorien *Comment*, *Congresses*, *Letter* (mit der Ausnahme *Letter to Nature*, *Letter to Science*), *Editorials*, auch wenn diese in Kombination mit *Journal Article* oder *Review* auftreten, sowie alle *Abstracts* und *Arbeiten in Supplement-Bänden*, auch wenn diese einem Peer Review verfahren unterzogen werden. Maßgeblich für die Kategorisierung sind die Angaben in PubMed, Feld: *Publication Type*.

Maßgeblich für die Zuordnung einer Publikation zu einer Einrichtung ist die in der Publikation ausgewiesene Zugehörigkeit mindestens eines Autors zu einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät und die Auflistung seiner Zugehörigkeit auf dem Titelblatt oder dem für das Journal typischen Seite. Die Position des Autors innerhalb der Autorenzeile spielt keine Rolle. Gruppenautorenschaften können nur dann gewertet werden, wenn der Autor direkt im Artikel als Autor namentlich genannt wird. Der Impactfaktor wird den beteiligten Einrichtungen jeweils einfach und ungeteilt gutgeschrieben.

Eine Institution, die durch die „nur PubMed-Regel“ eine Reduktion der Mittel von mehr als 5.000 € erfährt, kann einen begründeten Einzelantrag auf Ausgleich durch einen „Publikationsausgleich“ von 80% stellen.

II.3. Lehrqualität

Für die leistungsorientierte Förderung der Lehre stehen im Kap. 1520 zusätzlich bis zu 380.000 € zur Verfügung. Diese werden wie folgt verteilt:

- 3 Lehrpreise pro Semester in der Höhe von 5.000, 3.000 und 2.000 € für den Studiengang Humanmedizin (Klinik) sowie einen Lehrpreis in Höhe von 5.000 € für den Studiengang Zahnmedizin (Klinik) sowie je einen Lehrpreis in Höhe von 5.000 € für die Studiengänge Medical Process Management und Molekulare Medizin, sofern der Preisträger dem Kapitel 1520 zuzuordnen ist. Diese Lehrpreise erhält die Institution des Preisträgers.
- Verteilung einer Summe von 330.000 € für zwei Semester nach den Ergebnissen der letzten Online-Evaluationen für die Exzellenz der klinischen Praktika.

Im Kap. 1519 werden ebenfalls Lehrpreise pro Semester für die Humanmedizin (Vorklinik) und Zahnmedizin vergeben. Diese sind nicht dotiert.

Die Leistungsparameter für Forschung (Publikationen und Drittmittel) werden für neuberufene Institutsleiter im Kap. 1519 in den ersten 3 Jahren ihrer Amtszeit auf den Mittelwert der entsprechenden Einrichtungen im jeweiligen Kap. 1519 angehoben, sollten sie diesen nicht erreichen. Diese Regelung gilt auch, zeitlich unbegrenzt, für das Institut für Geschichte und Ethik der Medizin. Im Kap. 1520 erfolgt ggf. eine Regelung über die Berufungsverhandlungen.